

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 201.

Montag, den 20. Juli.

1846.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und übrigen akademischen Docenten werden andurch veranlaßt, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen für das nächste Winter-Semester, wie sie solche in den Lectiöncatalog aufgenommen wissen wollen, bei dem Redacteur desselben, Herrn D. Schletter, binnen 14 Tagen und längstens

den 5. August d. J.

in der gewöhnlichen Form einzureichen, wobei zugleich in Erinnerung gebracht wird, daß spätere Eingaben nicht berücksichtigt werden können. Leipzig, den 18. Juli 1846.

Der Rector der Universität daselbst.
D. Ludwig v. d. Pfordten.

Bekanntmachung.

Noch vor Ablauf des jetzigen Sommersemesters werden die Examina bei der unterzeichneten Facultät wiederum ihren Anfang nehmen, und es sollen die Tage, so wie die näheren Bestimmungen über die Form der Prüfungen annoch seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Vorläufig aber wird den hiesigen Studirenden der Rechte Folgendes zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Alle diejenigen, welche in der nächsten Zeit sich dem Examen pro praxi oder auch pro candidatura et praxi bei der Juristenfacultät zu unterwerfen gesonnen sind, haben sich mittelst gewöhnlichen Ansuchungsschreibens und unter Beilegung der bisher üblichen Zeugnisse zu melden, und das Gesuch dem von der Facultät zur Annahme interimistisch beauftragten Vice-Actuarius des Universitätsgerichts, Herrn Judenfeind, zu übergeben, durch welchen die Ansuchenden auch die Acten zu Fertigung der Probeschrift und die Anzeige des Tages, wo sie sich zum Examen einfinden sollen, erhalten werden.
- 2) In dem Ansuchungsschreiben ist zugleich zu bemerken, ob der Petent am Schlusse des jetzigen oder zu Anfang des künftigen Semesters examinirt zu werden wünscht. Im ersten Falle ist das Schreiben bis zum 1. August, im letzten Falle bis zum 15. September dieses Jahres zu überreichen.
- 3) Diejenigen Ansuchungsschreiben, die früher bei der Juristenfacultätskanzlei eingereicht waren, befinden sich bereits in den Händen des ernannten Herrn Judenfeind, dem sie zur Besorgung des fernern Nöthigen eingehändigt worden sind. Es haben daher die Verfasser derselben an den Letztern die vorgedachte Erklärung bis zu den obengedachten Tagen mündlich abzugeben.
- 4) Ist eine solche Erklärung weder in dem Schreiben selbst enthalten, noch in dem unter Nr. 3 bemerkten Falle mündlich gegeben worden, so wird angenommen werden, daß der Petent zu den nächst bevorstehenden Prüfungen, also im September zugelassen zu werden bitte.
- 5) Auf Gesuche, denen nicht alle vorschristmäßige Zeugnisse beiliegen, kann keine Rücksicht genommen werden, und eben so wenig auf diejenigen, welche nach Verfluß der in Nr. 2 bemerkten Termine, also beziehentlich nach dem 1. August und nach dem 15. September dieses Jahres eingehen.
- 6) Die Honorare, deren Betrag für jetzt derselbe bleibt, der er bisher gewesen, ingleichen die ausgearbeiteten Probeschriften sind für die im September zu haltenden Examina längstens bis zum 29. August, für diejenigen aber, welche zu Anfang des künftigen Wintersemesters stattfinden werden, bis zum 15. October dieses Jahres dem Herrn Actuarius Judenfeind einzuhändigen.
- 7) Später nothwendig werdende Abänderungen dieser Bestimmungen werden durch besondern Anschlag bekannt gemacht werden.

Leipzig, den 16. Juli 1846.

Die Juristenfacultät.

Um nicht allein den benachbarten Ortschaften im Falle eines Feuers auf dem geradesten und zugänglichsten Wege mit der Landspitze zu Hilfe eilen, sondern auch gleichzeitig den hiesigen Einwohnern, welche Landgüter besitzen, so wie den Landleuten, welche die hiesigen Wochenmärkte besuchen, oder aus anderen Ursachen zeitweilig sich hier aufhalten, Gewißheit und nach Befinden Bewähigung gewähren zu können: so ist neuerdings eine Einrichtung der Art getroffen worden, daß bei entstehenden Landfeuersbrünsten mittelst mehrerer auf den Stadthürmen aufgestell-

ter Kreisbogen und einer damit in Verbindung gebrachter im Feuerwachtlocale niedergelegten Specialkarte, der jedesmalige Feuerpunct sofort gefunden und innerhalb eines Umkreises von 2 $\frac{1}{2}$ Stunden der Ort, an welchem ein Schadenfeuer entsteht, sowohl am Tage als während der Nachtzeit genau und sicher nachgewiesen zu werden vermag. Diejenigen Personen also, welche in einem solchen Falle Gewißheit suchen, haben sich an die unter dem Rathhause befindliche Feuerwache zu wenden.

Was die über den Rayon von 2 $\frac{1}{2}$ Stunden hinausliegenden, von hier aus sichtbaren Feuersbrünste betrifft, so ist man